

Betroffene Gemeindegebiete →
siehe am Ende der gegenständlichen Verordnung

X.03

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern auf der L 7

Verordnung der BH-Schwaz vom 8.4.1991, Zahl 160/127b-91, mit der auf der L 7 weiters ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern erlassen wird.

Die BH- Schwaz als Straßenbehörde erster Instanz ordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 StVO 1960 für die L 7 Jenbacher Straße beginnend bei der Abzweigung der Ledergasse bis auf Höhe der Geleise der Achenseebahn unmittelbar beim Ortseingang Eben a.A. folgende Maßnahmen an:

1. Die Verordnung der BH-Schwaz vom 25.11.1980, Zahl II-467/7-80, wird insofern geändert, als anstelle des Fahrverbotes für Fahrzeuge über 6 t Gesamtgewicht ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t GG, ausgenommen** Anrainer, Omnibusse im Linienverkehr und Schülertransporte verfügt wird.
2. Weiters wird für die L 7 Jenbacher Straße ein **Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger** gemäß § 52 Ziffer 6 d StVO 1960, **ausgenommen** Anrainer, verordnet.

Die Ausnahme für Omnibusse im Linienverkehr und Schülertransporte wird nicht kundgemacht, sondern der betroffenen Firma (Zillertaler Verkehrsbetriebe AG) schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Buch in Tirol
- ✓ Eben am Achensee
- ✓ Jenbach